

2109/AB
Bundesministerium vom 14.08.2025 zu 2633/J (XXVIII. GP) bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.481.985

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2633/J-NR/2025

Wien, am 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch und weitere haben am 17.06.2025 unter der **Nr. 2633/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Sammelklage europäischer Hotels gegen Booking.com und deren Auswirkungen auf den österreichischen Tourismussektor** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche konkreten Schritte werden unternommen, um die österreichischen Hoteliers über die Möglichkeit der Teilnahme an der europäischen Sammelklage gegen Booking.com zu informieren und sie dabei zu unterstützen?*

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) steht in laufendem Austausch mit den Interessensvertretungen des Tourismus, welche auch sicherstellen, dass sämtliche ihrer Mitglieder über diese Möglichkeiten informiert werden. Konkrete Zahlen für Österreich liegen nicht vor. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nachteile aufgrund von Bestpreisklauseln vielfältig sein können. In Österreich sind diese daher seit 2016 verboten.

Zur Frage 2

- *Gibt es Zahlen über das Ausmaß des finanziellen Schadens, den österreichische Hoteliers durch die Bestpreisklausel in den letzten 20 Jahren mutmaßlich erlitten haben könnten?*
 - *Wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?*

Dem Ressort liegen keine konkreten Zahlen über das Ausmaß des finanziellen Schadens vor, den österreichische Hoteliers durch die Anwendung von Bestpreisklauseln in den letzten 20 Jahren mutmaßlich erlitten haben könnten.

Zur Frage 3

- *Inwieweit steht man im Austausch mit der Österreichischen Hotelvereinigung (ÖHV) und dem Fachverband Hotellerie der Wirtschaftskammer, um die Interessen der österreichischen Hoteliers in Bezug auf diese Sammelklage zu koordinieren und zu unterstützen?*

Das BMWET steht in regelmäßigm und konstruktivem Austausch mit dem Fachverband Hotellerie der Österreichischen Hotelvereinigung (WKÖ) sowie der Österreichischen Hotelvereinigung (ÖHV) zu tourismusrelevanten Themen.

Zu den Fragen 4 bis 7

- *Welche Initiativen sind geplant, um sicherzustellen, dass zukünftig faire und wettbewerbskonforme Bedingungen im Online-Buchungsmarkt für Beherbergungsbetriebe in Österreich herrschen?*
- *Gibt es Überlegungen, rechtliche Schritte oder Initiativen gegen Online-Buchungsplattformen einzuleiten, die mutmaßlich wettbewerbswidrige Praktiken anwenden?*
 - *Wenn ja, wie sehen diese Schritte aus?*
- *Wie bewerten Sie die Entscheidungen der Schweizer Behörden zur Gebührenenkung für Booking.com und die Strafen gegen Booking.com in Spanien?*
 - *Werden ähnliche Maßnahmen in Österreich in Betracht gezogen oder geprüft?*
- *Inwieweit wird die "Bestpreisklausel" von Online-Buchungsplattformen in Österreich auch nach dem EuGH-Urteil noch als Problem wahrgenommen und welche Maßnahmen werden ergriffen, um deren vollständige Einhaltung zu gewährleisten?*

Österreich hat mit dem gesetzlichen Verbot von derartigen Bestpreisklauseln gemeinsam mit einigen anderen Mitgliedstaaten in Europa eine Vorreiterrolle eingenommen und hat damit bereits 2016 für Rechtsklarheit gesorgt: Mit BGBI. I Nr. 99/2016 wurden das UWG und das Preisauszeichnungsgesetz geändert. Die Praktik, von Buchungsplattformen Bestpreis- und sonstige Bestkonditionenklauseln einzufordern, stellt durch Aufnahme in Z 32 im Anhang des UWG eine unlautere Geschäftspraktik dar. Entsprechende Verträge sind absolut nichtig. Die Beherbergungsunternehmerinnen und -unternehmer dürfen somit auch auf ihrer eigenen Website günstigere Preise oder Konditionen als auf der Buchungsplattform anbieten. Die Freiheit der Preissetzung darf im Sinne dieser Bestimmungen durch keine Vertragsbestimmungen mit Buchungsplattformbetreibern eingeschränkt werden. Hinsichtlich möglicher weiterer Maßnahmen ist das BMWET mit den Verbänden in laufenden Austausch und bringt die aktuellen Herausforderungen auch in die Diskussionen auf europäischer Ebene ein.

Zur Frage 8

- *Welche Rolle spielt die Beobachtung von Digitalkonzernen durch die EU-Kommission im Rahmen der neuen Regeln für Digitalkonzerne für die österreichische Tourismuspolitik?*

Neben der Anwendung des Kartellrechts kommt auch eine Anwendung des Digital Markets Act (VO (EU) 2022/1925) (DMA) in Betracht:

Der DMA legt bestimmten Digitalunternehmen, die zuvor von der EK - aufgrund von Nutzerzahlen und finanziellen Schwellen - als sogenannte Gatekeeper designiert wurden, gewisse ex ante geltende Verpflichtungen auf. Booking wurde mit dem Online-Vermittlungsdienst "Booking.com" am 13.5.2024 von der EK als Gatekeeper benannt. Booking.com muss die Ge- und Verbote des DMA daher seit Mitte November 2024 einhalten. Auch die Unternehmen Alphabet, Apple, Amazon, Meta, Microsoft und ByteDance betreiben aktuell vom DMA erfasste Kernplattformdienste und sind somit Gatekeeper.

Von den Verpflichtungen der Gatekeeper aufgrund des DMA können auch Unternehmen im heimischen Tourismussektor profitieren. Art. 5 Abs. 3 DMA schreibt - auf Betreiben von Österreich - vor, dass Gatekeeper gewerbliche Nutzer (wie beispielsweise auch Hotelbetreiber als gewerbliche Nutzer auf Plattformen) nicht daran hindern dürfen, Endnutzer dieselben Produkte oder Dienstleistungen über andere Online-Vermittlungsdienste oder ihre eigenen direkten Online-Vertriebskanäle zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers.

Gemäß Art. 6 Abs. 5 DMA darf der Gatekeeper von ihm selbst angebotene Dienstleistungen und Produkte beim Ranking gegenüber ähnlichen Dienstleistungen und Produkten eines Dritten nicht bevorzugen. Gatekeeper müssen das Ranking anhand transparenter, fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen. In Bezug auf die Bestimmung des Art. 6 Abs. 5 DMA läuft aktuell eine Untersuchung der EK von möglichen Verstößen durch Alphabet - in Bezug auf etwaige Bevorzugung eigener Dienste in der Suchmaschine "Google Search" (https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-sends-preliminary-findings-alphabet-under-digital-markets-act-2025-03-19_en).

Zur Frage 9

- *Welche Auswirkungen haben die erwarteten Milliarden-Schadenersatzforderungen auf die Geschäftsmodelle von Online-Buchungsplattformen und somit auf den Wettbewerb am österreichischen Tourismusmarkt?*

Die konkreten Auswirkungen etwaiger Schadenersatzforderungen auf die Geschäftsmodelle von Online-Buchungsplattformen und den Wettbewerb am österreichischen Tourismusmarkt lassen sich derzeit nicht abschätzen. Grundsätzlich gilt, dass sich Marktveränderungen im Rahmen eines freien und wettbewerbsorientierten Wirtschaftssystems vollziehen.

Zur Frage 10

- *Gibt es Pläne, im Rahmen der Digitalisierung des Tourismus in Österreich alternative Buchungsmöglichkeiten oder Plattformen zu fördern, um die Abhängigkeit von einzelnen großen Anbietern zu reduzieren?*

Die Forcierung von Direktbuchungen ist die effizienteste Maßnahme, um die Unabhängigkeit der heimischen Betriebe zu stärken und die Abhängigkeit von einzelnen großen Plattformen zu verringern. Die heimischen Betriebe setzen hier verstärkt Anstrengungen und erzielen damit auch Erfolge. Dieses Thema wird jedenfalls auch bei der Überarbeitung des "Plan T - Masterplan für Tourismus" auf der Agenda stehen.

Zur Frage 11

- *Wie wird sichergestellt, dass kleine und mittelständische Beherbergungsbetriebe, die oft weniger Ressourcen für rechtliche Auseinandersetzungen haben, ebenfalls effektiv von den Ergebnissen dieser Sammelklage profitieren können?*

Die Information und Unterstützung der Hotelleriebetriebe haben die zuständigen Interessenvertretungen, insbesondere der Fachverband Hotellerie in der WKÖ und die ÖHV, übernommen.

Zur Frage 12

- *Welche langfristigen Strategien verfolgen Sie, um die Verhandlungsposition österreichischer Beherbergungsbetriebe gegenüber großen Online-Buchungsplattformen nachhaltig zu stärken?*

Bestpreisklauseln haben eine stark wettbewerbsbeschränkende Wirkung. Das Verbot von Bestpreisklauseln trägt dem faktischen wirtschaftlichen Ungleichgewicht von Betreibern einer Buchungsplattform und Beherbergungsunternehmen Rechnung. So werden die Vertragsautonomie und ein fairer Wettbewerb sichergestellt.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

